



Protokollauszug vom

03.07.2019

Departement Schule und Sport / Familie und Betreuung:

2. Nachtrag zum Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) sowie Stellenschaffung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.519-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur vom 3. September 2014 (Kita-Reglement) wird durch einen 2. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 (Geltungsbereich)

¹ Dieses Reglement gilt für:

- a) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung im Vorschulbereich oder in einer Tagesfamilie in Winterthur betreuen lassen und einen Anspruch gemäss Art. 3 dieses Reglements haben,
- b) für die Trägerschaften, die mit der Stadt Winterthur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben,
- c) Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter die gemäss übergeordnetem Recht eine Bewilligung der Standortgemeinde benötigen und deren Aufsicht unterstehen,
- d) meldepflichtige Tagesfamilien, die der Aufsicht der Wohngemeinde unterstehen.

Art. 6 (Bewilligung und Aufsicht, Kindertagesstätten)

¹ Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten gemäss Art. 8 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport. Es kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen.

² Die Kosten für die Bewilligung gemäss Art. 8 Kita-Verordnung werden den Trägerschaften der Kindertagesstätten verrechnet. Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 6a (Aufsicht, meldungspflichtige Tagesfamilien)

¹ Zuständig für die Aufsicht über meldungspflichtige Tagesfamilien gemäss Art. 8 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport.

² Das Departement kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen

2. Der 2. Nachtrag zum Kita-Reglement vom 3. September 2014 tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Eine Stellenschaffung von 0.8 Stellen «Krippenaufsicht» (Richtposition 22 FAM Fachmitarbeiterin) wird per 1.1.2020 bewilligt. Die Einreihung in die Lohnklasse wird vom Fachgremium Funktionsreihung (FaFe) anschliessend vorgenommen.
4. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Inkraftsetzung des 2. Nachtrag zum Kita-Reglement mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und das Reglement in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet und Intranet aufzuschalten.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
6. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Bereich Bildung, Hauptabteilung Familie und Betreuung, Zentrale Dienste; Departement Soziales, Departementssekretariat; Stadtkanzlei, Rechtskonsulent.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Zusammenfassung

Mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG wurden Bestimmungen über die Melde- und Bewilligungspflichten im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich (Tagesfamilien und Kindertagesstätten) ins Gesetz aufgenommen und die Grundlage für weitere Regelungen auf Verordnungsstufe geschaffen. Aufgrund des umfangreichen und thematisch in sich geschlossenen Regelungsgegenstandes soll dazu auf kantonaler Ebene eine Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) erlassen werden. Die weiteren Änderungen des KJHG haben zudem Anpassungsbedarf u.a. der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) zur Folge. Mit Inkrafttreten des revidierten KJHG entfällt die Möglichkeit der Gemeinden, ihre Zuständigkeit im Bereich Aufsicht über die Tagesfamilien sowie Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten, dem Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) übertragen zu können. Für die Stadt Winterthur bedeutet dies, dass nicht mehr wie bisher das AJB mit der Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten betraut werden darf, sondern dass dies neu durch die Stadt selbst erledigt werden soll, entsprechend wird die Zuständigkeit im Kita-Reglement festgehalten. Hinsichtlich der Aufsicht über die Tagesfamilien für die bisher der Verein «Tagesfamilien Winterthur Weinland» zuständig ist, sind keine Anpassungen notwendig, allerdings ist die Zuständigkeit neu im Kita-Reglement festzuhalten.

2. Ausgangslage

Die kantonale Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB) sieht bisher vor, dass die Standortgemeinden für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Kinderkrippen eine zuständige Behörde bzw. Verwaltungsstelle bezeichnen (§ 10 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 2 V BAB). Auf städtischer Ebene wurde mit Art. 8 Kita-VO festgehalten, dass für die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Stadtrat zuständig ist. Mit Beschluss vom 18. September 2013 übertrug der Stadtrat diese Zuständigkeit dem Departement Schule und Sport und ermächtigte es gleichzeitig, aus Gründen der Effizienz und der fachlichen Qualifikation die Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten dem kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Geschäftsstelle Winterthur-Andelfingen zu delegieren. Ein entscheidender Grund für diese Delegation war die örtliche Nähe zur Geschäftsstelle des AJB in Winterthur. Das DSS und das AJB schlossen im Oktober 2013 eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

Mit Neuerlass des Kinder- und Jugendheimgesetzes, KJG vom 27. November 2017 beschloss der Kantonsrat diverse Änderungen an weiteren Gesetzen, unter anderem am Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG. Neu hält § 18e KJHG fest, dass die Gemeinden ihre Zuständigkeiten gemäss § 18a KJHG (Aufsicht über meldepflichtige Tagesfamilien) und § 18b KJHG (Bewilligung

und Aufsicht über Kindertagesstätten) einer anderen Gemeinde übertragen können. Damit wurde eine Delegation der Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten bzw. der Aufsicht über Tagesfamilien, wie bisher in § 10 Abs. 1 V BAB bzw. § 11 Abs. 2 V BAB sowie § 11a VBAB vorgesehen, an eine andere Behörde zukünftig ausgeschlossen. Mitte Dezember 2018 erfolgte daher die Kündigung der Leistungsvereinbarung durch das AJB per Mitte 2019. Das Inkrafttreten des revidierten KJHG ist per 1. Januar 2020 geplant, weshalb die Stadt Winterthur ab diesem Zeitpunkt sowohl die Bewilligungen für Kindertagesstätten als auch die Aufsicht über diese selbst zu organisieren hat. Die Leistungsvereinbarung mit dem AJB konnte noch bis Ende 2019 verlängert werden.

Das Departement Schule und Sport plant nun per 1. Januar 2020, die Krippenaufsicht wieder in die Stadtverwaltung zu integrieren. Die Anzahl zu beaufsichtigender Kindertagesstätten ist in Winterthur gross genug für eine Inhouse-Lösung. Eine städtische Stelle stellt zudem eine einheitliche Praxis in der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen sicher. Dazu soll die Fachstelle «Kinderbetreuung im Vorschulalter» im Departement Schule und Sport durch eine Person mit einem 80 %-Pensum erweitert werden. Der Stadtrat unterstützte dieses Vorgehen bereits mit seiner Zustimmung zur Interpellation 2018.109 betreffend die «Aufsicht über die Kindertagesstätten». Die Trägerschaften der Kindertagesstätten haben im Zusammenhang mit dieser Interpellationsantwort positiv auf das Vorhaben reagiert.

Die Bewilligung und Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen für Vorschulkinder werden ab 1. Januar 2020 (geplant) wie folgt geregelt:

- Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Pflegekinderverordnung, PAVO (Bund) bestimmt grundsätzlich, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und einer Aufsicht untersteht. In der PAVO sind derzeit keine Änderungen geplant.
- Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG, vom 27. November 2017, Inkrafttreten geplant per 1. Januar 2020 enthält in den neuen § 18a - 18f Bestimmungen zur Melde- und Aufsichtspflicht von Tagesfamilien und zur Bewilligungs- und Aufsichtspflicht von Kindertagesstätten sowie zu den zugehörigen Zuständigkeiten.
- Die kantonale Kinder- und Jugendhilfeverordnung, KJHV (Vernehmlassung bis 6. Juni 2019; Inkrafttreten geplant per 1. Januar 2020) beinhaltet neu keine Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Betreuung mehr, die Gebühren für die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung gemäss § 18b KJHG sind neu jedoch in § 12 lit. h KJHV zu finden.

- Die neu zu erlassende Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) (Vernehmlassung bis 6. Juni 2019; Inkrafttreten geplant per 1. Januar 2020) überführt die bisherigen Bestimmungen der Krippenrichtlinien der Bildungsdirektion in formelles Recht und löst diese ab. Grundsätzlich finden sich die Ausführungsbestimmungen über die Kindertagesstätten und die Kinderhorte neu abschliessend in der V TAK und der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101, VSV).
- In der kantonalen Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) werden die §§ 9, 10, 11 Abs. 2 und 3 sowie 11a aufgehoben. Die Ausführungsbestimmungen über die Kindertagesstätten und die Kinderhorte finden sich neu abschliessend in der V TAK und der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101, VSV) Mit der Revision des KJHG vom 27. November 2017 wurde die Möglichkeit der Aufgabenübertragung gemäss § 11a V BAB aufgehoben.
- Auf städtischer Ebene besteht die Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich und in Tagesfamilien (Kita-VO) sowie das zugehörige Kita-Reglement (siehe dazu sogleich Ziffer 3).

3. Kommunale Rechtsgrundlagen

3.1. Keine Anpassung der Kita-Verordnung

Art. 8 Kita-VO hält generell fest, dass sich die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen nach dem übergeordneten Recht richten, wobei die Zuständigkeit dazu beim Stadtrat liegt. Der Stadtrat kann diese Aufgabe anderen Amtsstellen übertragen. Ausserdem kann dieser die mit der Bewilligung und Aufsicht sowie mit allfälligen ausserordentlichen Abklärungen verbundenen Kosten den Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen weiterverrechnen. Als Betreuungseinrichtungen gelten gemäss Art. 4 Kita-VO Kindertagesstätten (Kitas, Krippen), Tagesfamilien und weitere Einrichtungen, die den Anforderungen der Kita-VO entsprechen. Nachdem Art. 8 Kita-VO grundsätzlich auf das übergeordnete Recht verweist lässt sich die geänderte kantonale Gesetzgebung unter Art. 8 Kita-VO subsumieren. Damit ist keine Änderung der Kita-VO erforderlich.

3.2 Anpassung des Kita-Reglements

Im Kita-Reglement sind Änderungen in den Artikeln 1 und 6 notwendig, zudem wird das Reglement mit einem neuen Art. 6a ergänzt. Weitergehende Rechtsetzung ist nicht vorgesehen, da die Melde- und Bewilligungspflichten bzw. die Aufsicht im Bereich der familienergänzenden Betreuung mit dem KJHG und den zugehörigen Verordnungen (KJHV und V TAK) grundsätzlich abschliessend geregelt ist.

Art. 1 (Geltungsbereich)

¹ Dieses Reglement gilt für:

- a) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung im Vorschulbereich oder in einer Tagesfamilie in Winterthur betreuen lassen und einen Anspruch gemäss Art. 3 dieses Reglements haben,
- b) für die Trägerschaften, die mit der Stadt Winterthur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben,
- c) Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter die gemäss übergeordnetem Recht eine Bewilligung der Standortgemeinde benötigen und deren Aufsicht unterstehen,
- d) meldepflichtige Tagesfamilien, die der Aufsicht der Wohngemeinde unterstehen.

Der Geltungsbereich des Kita-Reglements erstreckt sich neu einerseits auf alle Kindertagesstätten (d.h. nicht lediglich auf diejenigen, die mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben [Abs. 2]) für Kinder im Vorschulalter, die gemäss KJHG der Bewilligung und Aufsicht der Standortgemeinde unterliegen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO i.V.m § 18b KJHG) sowie andererseits auf die meldepflichtigen Tagesfamilien, die der Aufsicht der Wohngemeinde unterstehen (Art. 12 PAVO i.V.m. § 18a KJHG). Daraus folgt, dass der Geltungsbereich des Kita-Reglements eine entsprechende Erweiterung benötigt. Lit. a und b sind bestehende Bestimmungen – zur besseren Lesbarkeit wurde eine Gliederung vorgenommen.

Art. 6 (Bewilligung und Aufsicht, Kindertagesstätten)

¹ Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten gemäss Art. 8 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport. Es kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen.

² Die Kosten für die Bewilligung gemäss Art. 8 Kita-Verordnung werden den Trägerschaften der Kindertagesstätten verrechnet. Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem kantonalen Recht.

Abs. 1

Die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht über Kindertagesstätten ist im Rahmen der Gemeindeautonomie von der Stadt Winterthur festzulegen. Gemäss Art. 8 Kita-VO ist der Stadtrat zuständig für Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen. Unter Betreuungseinrichtungen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a Kita-VO u.a. Kindertagesstätten zu subsumieren. Mit Stadtratsbeschluss vom 18. September 2013 wurde die Zuständigkeit für die Bewilligung und Beaufsichtigung von privaten Kinderkrippen, d.h. Kindertagesstätten bereits an das Departement Schule und Sport (DSS) delegiert. Eine Delegation durch das DSS an eine andere Gemeinde wäre, mit Ermächtigung des Stadtrats, nach übergeordnetem Recht (vgl. § 18e KJHG) weiterhin zulässig. Zudem wäre es grundsätzlich möglich, einen Teil der anfallenden Aufgaben an eine private Organisation zu übertragen, allerdings darf die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit als solche, d.h. insbesondere die Ausstellung der Bewilligungen, der Erlass weiterer Verfügungen und die Aufsichtsverantwortung nicht an eine private Organisation ausgelagert werden. Derzeit

ist jedoch nicht vorgesehen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten an Dritte (d.h. Gemeinden und Private) zu übertragen, die Möglichkeit soll jedoch offen gehalten werden. Im Sinne einer nachvollziehbaren und verständlichen Gesetzgebung ist die Zuständigkeit des DSS zur Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten im Kita-Reglement festzuhalten.

Abs. 2

Da altrechtlich keine spezialgesetzliche Bestimmung zur Kostenauflegung vorlag, wurde mit den bisherigen Art. 8 Abs. 3 Kita-VO und Art. 6 Abs. 1 Kita-Reglement die Grundlage geschaffen den Trägerschaften der Kitas für Bewilligung und Aufsicht Kosten zu verrechnen. Mit den Änderungen im KJHG wurde die Auferlegung der Kosten für die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung im kantonalen Recht klar geregelt. Im Entwurf-KJHV wird die Höhe der Gebühr auf 500 Franken festgelegt (§ 36 Abs. 1 lit. g KJHG i.V.m. §12 lit. h Entwurf-KJHV). Eine Gebührenerhebung für die Aufsichtstätigkeit ist gemäss kantonalem Recht nicht mehr vorgesehen. Die Weiterverrechnung der Gebühren an die Trägerschaften muss sich deshalb auf solche für Bewilligungen und Bewilligungserneuerungen beschränken. Eine Anpassung des bisherigen Art. 6 Abs. 2 Kita-Reglement ist zudem notwendig, da sich die Kosten für eine Bewilligung nicht mehr nach Aufwand richten, sondern eine Pauschale je Bewilligung unabhängig vom Aufwand erhoben wird (500 Franken vgl. §12 lit. h Entwurf-KJHV). Aus diesem Grund dürfen im Zusammenhang mit Bewilligungen keine Kosten für ausserordentliche Abklärungen in Rechnung gestellt werden, wie dies bisher in Art. 6 Abs. 2 Kita-Reglement festgehalten war. Es ist deshalb eine Streichung des bisherigen Art. 6 Abs. 2 Kita-Reglement vorzunehmen. Im Übrigen wurde der bisherige Art. 6 Abs. 2 Kita-Reglement in der Praxis nicht angewendet.

Art. 6a (Aufsicht, meldungspflichtige Tagesfamilien)

¹ Zuständig für die Aufsicht über meldungspflichtige Tagesfamilien gemäss Art. 8 Kita-Verordnung ist das Departement Schule und Sport.

² Das Departement kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen.

Abs. 1

Gemäss Art. 8 Kita-VO ist der Stadtrat zuständig für Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen. Unter Betreuungseinrichtungen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b Kita-VO u.a. Tagesfamilien zu subsumieren. Die Delegation an das Departement Schule und Sport bzw. die Zuständigkeit, war bisher im städtischen Recht nicht geregelt. Eine entsprechende Bestimmung drängt sich daher auf. Das kantonale Recht (§ 18a Abs. 1 KJHG) sieht für Tagesfamilien allerdings weiterhin keine Bewilligung, sondern eine Meldepflicht vor. Daher ist eine Präzisierung im Reglement ebenfalls sinnvoll.

Abs. 2

Ebenfalls festzuhalten ist, dass das Departement Schule und Sport, wie es dies bereits getan hat, im Rahmen der kantonalen Vorgaben Dritte (Gemeinden, Private) mit der Erfüllung der Aufgabe betrauen kann. Auch hier gilt zu beachten, dass die Aufsichtstätigkeit als solche, d.h. der Erlass von Verfügungen und die Aufsichtsverantwortung nicht an eine private Organisation ausgelagert werden kann. Es handelt sich lediglich um eine Aufgabenerfüllung durch Dritte, die Zuständigkeit bleibt beim DSS. An der bisherigen Zuständigkeit für die Aufsicht in der Stadt Winterthur ändert sich damit nichts. Melde- und Aufsichtsstelle bleibt weiterhin der Verein «Tagesfamilien Winterthur Weinland». Dazu hat das Departement Schule und Sport bereits im Februar 2015 mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in dem es diesen als Meldestelle bezeichnet und mit der Aufsicht über die Tagesfamilien betraut, wobei die Verantwortung weiterhin das Departement Schule und Sport trägt.

Eine gesetzliche Grundlage um den Tagesfamilien Gebühren für ihre Aufsichtstätigkeit aufzuerlegen ist dem KJHG bzw. KJHV im Übrigen nicht zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzgeberin auch für Aufsichtstätigkeiten im Zusammenhang mit Tagesfamilien keine Gebühren beabsichtigt hat, weshalb sich eine entsprechende Bestimmung erübrigt.

4. Kosten

Zur Ausübung der Krippenaufsicht soll im Departement Schule und Sport, Bereich Bildung, Hauptabteilung Familie und Betreuung eine neue Stelle geschaffen und der Fachstelle Kinderbetreuung im Vorschulalter angegliedert werden. Diese Fachstelle hat bisher die Aufgabe, die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie die Abrechnungen der einkommensabhängigen Elternbeiträge zu prüfen und administrieren. Sie konnte aufgrund fehlender Ressourcen keine Aufgaben für Beratung und Qualitätsförderung übernehmen.

Für die neue Stelle der Krippenaufsicht sind im Stellenplan 2020 80 Stellenprozentage eingestellt, geschätzte Kosten von 120 000 Franken sind im Personalbudget enthalten. Die Stelle «Krippenaufsicht» wird folgende Tätigkeiten ausüben:

- erstellen eines Konzepts «Krippenaufsicht und Beratung in der Stadt Winterthur» zu Beginn der Tätigkeit,
- Übernahme der pendenten Dossiers des AJB, Auf- und Ausbau der Aufsichts- und Beratungstätigkeit aufgrund der Fälligkeitstermine von Aufsichtsbesuchen des AJB sowie aufgrund des neu entwickelten Konzepts,
- prüfen der Einhaltung der formellen und strukturellen (räumlichen, personellen, wirtschaftlichen) Vorgaben sowie pädagogischer Qualitätskriterien durch regelmässige Besuche und Kontakte vor Ort,

- Ausstellen von Bewilligungen und Bewilligungserneuerungen,
- Beratung und Unterstützung der Kita-Leitungen, Teams und Trägerschaften in pädagogischen, rechtlichen oder in Qualitäts- und Qualitätsentwicklungsfragen,
- Beschwerdemanagement und
- vernetzen auf städtischer Ebene (Frühe Förderung) sowie mit den verschiedenen Aufsichtsstellen auf kantonaler Ebene, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen mit dem Ziel, Rechtsverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das AJB hat für die Abklärungsverfahren zur Bewilligung und Bewilligungserneuerung alle vier Jahre und Aufsichtsbesuche alle zwei Jahre mit einem Stellenprozent pro Kita-Standort gerechnet. Aufgrund von Personalmangel war es allerdings mit der Ausstellung der Bewilligungen oft stark im Rückstand, was zu Rechtsunsicherheit und grosser Unzufriedenheit führte. In Winterthur sind zurzeit (2019) 45 bewilligungspflichtige Standorte vorhanden. Das Volumen wird in Zukunft wachsen, aufgrund des Wachstums der Stadt, der Bedürfnisse der Eltern nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf und falls der Grosse Gemeinderat die städtischen Beiträge erhöhen und damit mehr Familien die Betreuung in Kindertagesstätten ermöglichen sollte (Motion betr. Kosten und Qualität der Kinderbetreuung im Vorschulalter, GGR 2018.8, z.Z. in Beratung). Der Stellenbeschrieb der Krippenaufsicht der Stadt Winterthur ist durch die zusätzliche Beratung und Unterstützung von Kindertagesstätten, das Ausstellen der Bewilligungen und auch durch die Notwendigkeit überregionaler Vernetzung wesentlich umfangreicher, als jener beim AJB. Es ist für das DSS wichtig, dass die Krippenaufsicht die Ressourcen hat, einen konstruktiven und niederschweligen Kontakt zu den Trägerschaften zu pflegen, nicht zuletzt, damit möglichst wenig Neu-beurteilungsgesuche gestellt werden, welche den Rechtsdienst des DSS belasten würden. Hinzu kommt, dass anfänglich noch viel Konzept- und Aufbauarbeit geleistet werden muss, daher sind aus Sicht des DSS 1.5 bis 2 Stellenprocente pro Kita-Standort gerechtfertigt.

Die Stelle wird für eine/einen Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter/in ausgeschrieben. Bei 80 Stellenprozenten ist mit Personalkosten (inkl. Arbeitgeberleistungen) von knapp 120 000 Franken zu rechnen. Der Arbeitsplatz wird im Superblock, 5. OG Bereich Bildung eingerichtet. Die Stelle muss noch durch das Fachgremium Funktionseinreihung, FAFE, beurteilt werden.

5. Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zum Kita-Reglement vom 3. September 2014 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

7. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Erlass in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlass-Sammlung aufzunehmen. Das Departement Schule und Sport informiert die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung sowie alle betroffenen Trägerschaften von Kindertagesstätten mit separatem Schreiben.

Beilagen:

- Synoptische Übersichtsdarstellung bisheriger/neuer Regelungen des 2. Nachtrags zum Kita-Reglement